

Wichtige Änderungen im polnischen Wirtschaftsrecht im Jahr 2016

Mit Beginn des Jahres 2016 treten Rechtsänderungen in Kraft, die einen wesentlichen Einfluss auf die Führung unternehmerischer Tätigkeit in Polen haben werden.

Einige Änderungen dienen der Anpassung der polnischen Rechtsvorschriften an das Europäische Recht. Andere beseitigen existierende Anwendungsschwierigkeiten, schließen Rechtslücken oder regeln neue Entwicklungen in der Wirtschaft.

Eine Auswahl der angesprochenen Rechtsvorschriften wird im Folgenden kurz dargestellt.

I. Arbeitsrecht und Sozialversicherungen

In den ersten Monaten des laufenden Jahres werden grundlegende Änderungen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherungen in Kraft treten, die das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern neu ordnen werden.

1. Arbeitsrecht

a) Befristete Arbeitsverträge

Als die wichtigste Änderung gilt hier die Einschränkung der zulässigen Höchstdauer und der Anzahl der befristeten Arbeitsverträge. Diese Rechtsfrage wurde im Arbeitsgesetzbuch bisher nicht geregelt, was wiederum zu unterschiedlichen Interpretationen sowohl in der gerichtlichen Rechtsprechung als auch in der betrieblichen Praxis führte.

Die bestehenden Anwendungsdifferenzen beseitigt das novellierte Arbeitsgesetzbuch. Der neuen Regelung zufolge beträgt die zulässige Höchstdauer eines einzelnen oder mehrerer Arbeitsverträge 33 Monate.

Sobald diese Frist überschritten wird, gilt der Vertrag als unbefristet. Mit dieser Novellierung wird auch die zulässige Höchstzahl der einzelnen Arbeitsverträge auf drei beschränkt. Dies hat zur Folge, dass jeder 4. Vertrag (auch unter Einhaltung der Begrenzung auf 33 Monate) als unbefristeter Arbeitsvertrag gilt.

Auf die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Befristungen kommt es nicht mehr an.

Ausnahmen gelten lediglich für Saisonarbeiten, Amtszeiten und Arbeitsverträge für die Zeit einer Vertretung.

b) Kündigungsfristen

Die Kündigungsfristen der befristeten und unbefristeten Arbeitsverträge werden ausgeglichen.

Sowohl bei befristeten als auch unbefristeten Arbeitsverträgen ist künftig lediglich die Beschäftigungsdauer beim jeweiligen Arbeitgeber maßgeblich. Die entsprechende Kündigungsfrist beträgt:

- 2 Wochen, wenn der Arbeitnehmer kürzer als 6 Monate beschäftigt war;
- 1 Monat, wenn der Arbeitnehmer mindestens 6 Monate beschäftigt war;
- 3 Monate, wenn der Arbeitnehmer mindestens 3 Jahre beschäftigt war.

c) Bereits abgeschlossene Verträge

Die neuen Vorschriften treten am 22.02.2016 in Kraft.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass das neue Recht lediglich auf jene Verträge Anwendung findet, die nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen abgeschlossen wurden. Die Änderungen haben auch Einfluss auf bereits existierende und noch fortdauernde Verträge, mit der Konsequenz, dass diese Verträge nur unter Berücksichtigung neuer Kündigungsfristen beendet werden können. Die Berechnung der Arbeitsdauer beim jeweiligen Arbeitgeber beginnt neu zu laufen. Das gleiche Prinzip betrifft die Anzahl der befristeten Arbeitsverträge.

2. Sozialversicherungen

Geändert wird das Gesetz über Sozialversicherungen. Die entsprechenden Modifikationen ändern entscheidend die Rechtslage der Mitarbeiter, die auf Basis von Agentur-, Auftragsverträgen oder anderen dienstrechtlichen Verträgen tätig sind.

Diese Neuerungen umfassen folgende Bereiche:

Ein Auftragnehmer dessen Vergütung in einem Monat den Mindestlohn unterschreitet (ab 01.01.2016 **1850 PLN**), der allerdings Entgelte unter der Mindestlohngrenze aus anderen Verträgen erzielt, hat Beiträge auch aus diesen Verträgen zu entrichten.

Die obigen Grundsätze finden ebenfalls auf Personen mit einem festgestellten Rentenanspruch Anwendung.

Sofern der Auftragnehmer neben dem Auftragsverhältnis Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsvertrages in einem anderen Betrieb ausführt und dort zumindest den Mindestarbeitslohn bezieht, sind die Beiträge nur auf freiwilliger Basis zu entrichten;

Sozialversicherungspflichtig sind auch Vergütungen, die im Rahmen der Führung von Aufsichtsratsämtern erzielt werden.

II. Insolvenzrecht

Am 1.01.2016 ist das Gesetz über das Restrukturierungsrecht in Kraft getreten, welches das bisher geltende Insolvenzrecht ersetzt. Das Insolvenzrecht in der gegenwärtigen Fassung regelt lediglich Liquidationsprozesse.

Das Restrukturierungsrecht soll den Unternehmen eine neue Chance geben bzw. einen Neustart unter Berücksichtigung geänderter Wirtschaftsbedingungen ermöglichen.

1. Verfahrensarten

Nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes werden Unternehmen, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, die Möglichkeit haben, aus den folgenden vier Arten der Restrukturierung zu wählen:

- **Verfahren zur Bestätigung des Vergleichs**

Dieses Verfahren hat eine möglichst kurzfristige Durchführung der Restrukturierung zum Ziel. Essentiell für dieses Verfahren sind seine kurze Dauer (2 Wochen) und die große Selbstständigkeit des Unternehmers, der eigenhändig die Zustimmungen der Gläubiger einholt.

Es ist allerdings lediglich für jene Firmen geeignet, die zahlungsfähig sind und eine positive Wirtschaftsprognose aufweisen.

- **beschleunigtes Vergleichsverfahren**

Das beschleunigte Vergleichsverfahren soll gegenüber dem obigen Verfahren länger (ca. 2 Monate) dauern. Der größte Unterschied liegt allerdings in der Art des Vergleichsabschlusses. Die notwendigen Zustimmungen der Gläubiger erfolgen nicht durch den sich in Schwierigkeiten befindenden Unternehmer, sondern werden im Rahmen einer durch das Gericht einberufenen Gläubigerversammlung erteilt. Dies bietet die Möglichkeit der Sicherung des Vermögens des Schuldners durch Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber Forderungen, die vom Vergleich umfasst sind.

- **Vergleichsverfahren**

Das neue Vergleichsverfahren läuft nach dem bisher geltenden Insolvenzrecht mit der Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs, mit einigen Modifikationen. Zu den wichtigsten zählt der Verbleib der Verfügung über das Vermögen auf Seiten des Schuldners, welche jedoch zu Gunsten der Gläubiger eingeschränkt werden kann. Dieses Verfahren ist für Unternehmen geeignet, die sich am Rande der Zahlungsunfähigkeit befinden.

- **Sanierungsverfahren**

Im Zuge dieses Verfahrens sollen Unternehmen gerettet werden, die zwar einer umfassenden Restrukturierung bedürfen, jedoch über eine positive Zukunftsprognose verfügen. Der Schuldner kann über sein Vermögen nur unter einer strengen Kontrolle des Kommissarischen Richters verfügen, der eventuell unter Mitwirkung des Schuldners den Sanierungsplan ausarbeitet.

Mit diesem Verfahren soll die Beschäftigtenzahl an die Wirtschaftslage angepasst und der Verkauf der Vermögensbestandteile vorbereitet werden.

2. Andere wesentliche Änderungen

- Neu definiert wird Begriff der Zahlungsunfähigkeit. Gemäß dem modifizierten Recht ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er die fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr bedienen kann. Davon wird ausgegangen, wenn sich der Schuldner im 2-monatigen Zahlungsverzug befindet. Für Unternehmen liegt die Zahlungsunfähigkeit dann vor, wenn die Verbindlichkeiten das Unternehmensvermögen während einen Zeitraum von 24 Monaten überschreiten.
- Erweitert wird der Begriff der zur Anmeldung der Zahlungsunfähigkeit verpflichteten Personen, der nunmehr auch die Prokuristen erfasst. Die Frist zur Anmeldung der Zahlungsunfähigkeit beträgt 30 Tage (früher 2 Wochen).
- Haftbar für die nicht erfolgte Anmeldung sind die Vorstände und der Prokurist. Es wird vermutet, dass die Schadenshöhe der Höhe der Verbindlichkeiten entspricht.
- Eingeführt wird die Möglichkeit der Veräußerung von Unternehmen vor Beginn des Insolvenzverfahrens, die mit Verkündung der Zahlungsunfähigkeit bekanntgegeben wird.

III. Bankenrecht

Mit der Unterschrift des polnischen Präsidenten und Ablauf einer 14-tägigen Frist ab Veröffentlichung treten Änderungen des Bankenrechts in Kraft. Die Bedeutung der Modifizierungen liegt vordergründig in der Elimination des bankenrechtlichen Vollstreckungstitels. Dieser ermöglichte bisher den Banken die Feststellung und Vollstreckung einer bankrechtlichen Forderung (z.B. aus einer Kreditverbindlichkeit) gegenüber Kunden (natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen usw.).

Die Streichung dieser Vorschrift wurde notwendig, nachdem das polnische Verfassungsgericht die fehlende Chancengleichheit zwischen dem Bankkunden und den Banken bemängelte.

Der Gesetzgeber hat zusätzlich festgelegt, dass die Gerichtskosten in bankenrechtlichen Angelegenheiten 5% des Gegenstandswertes, allerdings nicht mehr als 1.000,- PLN betragen dürfen.

IV. Planungs- und Raumordnungsrecht

Im November 2015 sind Änderungen des Planungs- und Raumordnungsrechts in Kraft getreten. Einige der neuen Regelungen haben Einfluss auf die Tätigkeit ausländischer Investoren insbesondere in der Bauwirtschaft und im Handel.

Im Einzelnen sind mitunter folgende Vorschriften von Bedeutung:

- Sofern im Gemeindegebiet die Errichtung von Bauobjekten mit einer Größe von über 2.000 m² geplant wird, wird die zulässige Lage im Rahmen eines Raumordnungsplanes bestimmt;
- Die Lokalisierung von Handelsobjekten, deren Verkaufsfläche 200m² überschreitet, kann ausschließlich in Übereinstimmung mit dem örtlichen Raumordnungsplan erfolgen;
- Der örtliche Raumordnungsplan, der eine Lokalisierung von Handelsobjekten vorsieht, führt dazu, dass funktionale Änderungen infolge der Realisierung der Gebäude gemacht werden müssen.

V. Urheberrecht

Ende November 2015 sind Änderungen des Urheberrechts in Kraft getreten. Das modifizierte Gesetz soll zu einem breiten Zugang zu Werken und verwandten Rechten führen, um das polnische Recht mit der internationalen Rechtspraxis in Einklang zu bringen. Die Novellierung führt den Begriff der sog. „verwaisten Werke“ ein und regelt die Vergütungsfragen für Autoren im Bereich der lending public rights.

Im Einzelnen werden u.a. folgende Regelungen eingeführt:

- unter den Begriff „verwaist“ fallen Werke, die in Büchern, Tageszeitungen und audiovisuellen Werken verwendet werden und sich in Archiven, Hochschulbibliotheken und Sammlungen wissenschaftlicher Institute befinden, und deren Verfasser trotz vorgenommener Anstrengungen nicht auffindbar sind;
- es wurden Bereiche der zulässigen Nutzung dieser Werke bestimmt;
- es wurden Suchprozeduren nach berechtigtem Personenkreis festgelegt, denen die Urheberrechte zustehen;
- es wurde eine Kategorie von Werken ausgearbeitet, die in Büchern und Pressebeiträgen verwendet werden die dem Handel nicht zugänglich sind;
- festgelegt wurde weiters ein Vergütungsrecht für die Ausleihe von Druckerzeugnissen;
- die Nutzung von Werken während offizieller Anlässe wurde unter dem Vorbehalt gestattet, dass die Nutzung nichtkommerzieller Art ist.

VI. Gesetz über Zahlungsfristen in Handelstransaktionen

Das Gesetz über Zahlungsfristen in Handelstransaktionen dient vordergründig der Verbesserung der Finanzlage von Unternehmen. Es tritt zum 1.01.2016 in Kraft. Die Verfasser dieses Gesetzes verfolgen das Ziel, Zahlungsverspätungen im Handelsverkehr vorzubeugen und Formeln für die einheitliche Berechnung von Zinsen im Wirtschaftsverkehr festzulegen. Die Änderungen waren nach Angaben des Wirtschaftsministeriums angesichts vorhandener Zahlungsverspätungen notwendig.

Geregelt wurden mitunter:

- Formeln für die Berechnung von Verzugszinsen im Wirtschaftsverkehr;
- eine neue Berechnungsmethode für die gesetzlichen Zinsen;
- das Verhältnis zwischen den gesetzlichen Zinsen und den Verzugszinsen;
- die Differenz zwischen den höchstzulässigen Kapitalzinsen und den höchstzulässigen Verzugszinsen.

VII. Abgabenordnung

Das Ziel der Änderungen der Abgabenordnung, die mehrheitlich zu Beginn des neuen Jahres in Kraft treten ist es, Normen zu schaffen, die steuerrechtliche Prozeduren rationalisieren und dadurch vereinfachen. Der Kontakt des Steuerzahlers mit den Behörden sollte vereinfacht und die Steuereintreibung effizienter gestaltet werden.

Besondere Bedeutung kommt folgenden Änderungen zu:

- Verwendung von allgemeinen Vollmachten in jedem Stadium des Steuerverfahrens, was insbesondere dem ausländischem Steuerschuldner den Umgang mit Behörden erleichtert;
- Einführung ermäßigter und erhöhter Strafzahlungen für den Verzug bei Steuerzahlung (ermäßigte Erhöhung des Versäumniszuschlages um 50%; oder Erhöhung des Zuschlages bis auf 150% der Steuerschuld);
- Implementierung der Regelungen über den Datenaustausch im steuerrechtlichen Bereich zwischen den EU-Staaten.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an
Herrn Rechtsanwalt Gorzawski
E peter.gorzawski@gj-law.pl; info@ra-gorzawski.de
T 0048/22/8220639
W www.gj-law.pl